

Vollzugsreglement

zum Feuerwehrgesetz der Politischen Gemeinde Jenins

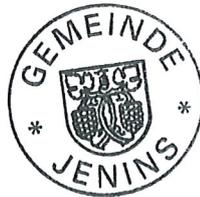
Gestützt auf Art. 20 des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Jenins erlässt der Gemeindevorstand folgende Bestimmungen zum Vollzug des Gesetzes:

Feuerwehrpflicht

Der Gemeindevorstand Jenins beschloss an seiner Vorstandssitzung vom 02. Oktober 2018 bzw. 06. August 2019 gestützt auf Art. 3 des Feuerwehrgesetzes der Politischen Gemeinde Jenins folgendes:

1. Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird. Die Pflicht endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 45. Altersjahres.
2. Diese Anpassung tritt per 1.1.2018 in Kraft.

Jenins, 02.10.2018/06.08.2019



Namens des Gemeinderates

Baseli Werth, Gemeindepräsident

Rita Bucher, Gemeindeschreiberin

Ersatzabgabe

Der Gemeindevorstand Jenins beschloss an seiner Vorstandssitzung vom 2. November 2021 gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes der Politischen Gemeinde Jenins folgendes:

1. Die Ersatzabgabe ist ab 1. Januar 2022 einkommensunabhängig und beträgt 300 CHF pro Jahr.
2. Personen in Ausbildung (wie Lehre, Studium) können eine Reduktion auf die Hälfte verlangen, wenn sie mit dem Gesuch einen entsprechenden Nachweis (z.B. Lehrvertrag, Studienbestätigung) einreichen. Beginn und Ende der Ausbildung wird pro rata abgerechnet.

Jenins, 02.11.2021



Namens des Gemeinderates

Baseli Werth, Gemeindepräsident

Rita Bucher, Gemeindeschreiberin